

Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (STADTWERKE) bietet gemäß § 36 Grundversorgung bzw. § 38 Ersatzversorgung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 elektrische Energie innerhalb ihres Verteilnetzes zu den nachstehenden Preisen und Bedingungen an:

1. Grundversorgung

Diese Grundversorgungspreise gelten für Haushaltskunden. Dies sind alle Letztverbraucher, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und aus dem Niederspannungsnetz entnehmen.

Allgemeine Preisregelung:

Arbeitspreis		Grundpreis* (beinhaltet eine Abrechnung in 12 Monaten)	
netto	brutto	netto	brutto
25,33 Ct/kWh	30,14 Ct/kWh	10,04 €/Monat	11,95 €/Monat

*Bei Messung mit elektronischem Vorkassezähler wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 €/Monat (netto) / 5,95 €/Monat (brutto) erhoben.

Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen.

Im Bruttopreis sind enthalten:	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
Gesamt	30,140	143,40
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinde)	1,320	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,500	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,254	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,432	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,395	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,009	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	5,940	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis und Abrechnungspreis Netz		63,00
Messstellenbetrieb		15,12
Summe staatlicher Umlagen und Netzentgelte	16,900	78,12
staatliche Umsatzsteuer	4,810	22,92
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb, Service)	8,430	42,36

Jede zusätzlich vom Kunden gewünschte Abrechnung kostet 16,00 € (netto); 19,04 € (brutto).

Ab einem Jahresverbrauch größer 10.000 kWh bieten die STADTWERKE in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an.

2. Preisregelung für Gewerbekunden und andere Kunden, die aus dem Niederspannungs- oder dem Mittelspannungsnetz beliefert werden

In der Grundversorgung (Nr. 1) können KUNDEN, die keine Haushaltskunden sind, nicht beliefert werden. Die STADTWERKE bieten in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an.

3. Ersatzversorgung

3.1 Ersatzversorgung für Haushaltskunden

Die Ersatzbelieferung für Haushaltskunden erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz) zu den Bedingungen der Grundversorgung nach Nr. 1 dieser Preisregelung.

3.2 Ersatzbelieferung von Gewerbekunden und anderen Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden und von Kunden, die aus dem Mittelspannungsnetz beliefert werden

Die Ersatzbelieferung für Kunden, die keine Haushaltskunden sind, aus dem Niederspannungsnetz der STADTWERKE erfolgt zu den Bedingungen der Grundversorgung nach Nr. 1 dieser Preisregelung.

Entnimmt ein Kunde, der kein Haushaltskunde ist, elektrische Energie aus dem Mittelspannungsnetz der STADTWERKE, ohne von den STADTWERKEN oder einem Dritten auf der Grundlage eines Stromlieferungsvertrages beliefert zu werden, erfolgt die Unterbrechung der Anschlussnutzung.

4. Konzessionsabgabe und Steuern

4.1 Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise unter Nr. 1 enthalten die Konzessionsabgabe, die in höchstzulässiger Höhe an die Stadt Glauchau abzuführen ist.

4.2 Stromsteuer

Im Arbeitspreis ist der ab dem 01.08.2006 gültige Stromsteuersatz in Höhe von derzeit netto 2,05 Ct/kWh (2,44 Ct/kWh brutto) enthalten. Bei Änderungen der Stromsteuerbelastung ändert sich der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Änderung der Stromsteuerbelastung.

5. Umsatzsteuer

Die angegebenen Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten den gesetzlichen Steuersatz von zurzeit 19 %; vom Kunden zu entrichten ist jedoch die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die Bruttopreise sind aus Übersichtsgründen zum Teil gerundet.

6. Inkrafttreten

Diese Preisregelungen gelten ab dem 01.01.2021.

7. Allgemeines

Der jeweilige Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres berechnet, der jeweilige Arbeitspreis ist der Preis für jede abgenommene Kilowattstunde elektrische Energie. Die Preise beinhalten die Netzentgelte. Weiterhin sind die Belastungen aus dem Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Umlage und der Umlage zu abschaltbaren Lasten enthalten.

8. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum, Sachsenallee 65 in Glauchau oder telefonisch während der Öffnungszeiten.

Stromkennzeichnung – Stromlieferung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Juli 2005 (Referenzjahr 2019)

Energieträgermix Kategorie	Einheit	Gesamtunternehmensmix	Einzelkunden mit Ökostrom-lieferungen Stromtankstellen	Residualmix (verbleibender Energiemix des Unternehmens)	Energieträgermix Deutschland Durchschnittswerte zum Vergleich (Quelle BDEW)
Kernkraft	%	10,0	0,0	10,0	13,5
Kohle	%	22,6	0,0	22,7	29,0
Erdgas	%	6,2	0,0	6,2	11,9
Sonstige fossile Energieträger	%	0,8	0,0	0,8	1,3
Erneuerbare Energien, gefördert nach EEG	%	60,1	0,0	60,3	40,4
Sonstige Erneuerbare Energien	%	0,3	100,0	0,0	3,9
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde		bezogen auf Unternehmensmix	bezogen auf Einzelkunden mit Ökostrom-lieferungen Stromtankstellen	bezogen auf Residualmix	bezogen auf Deutschlandmix
- Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,00028	0,00	0,00028	0,0004
- CO ₂ -Emissionen	g/kWh	257,3	0,00	258,1	352,0

Hinweis: Stand der Informationen: 01. November 2020